

## **Stadtratsbeschluss 687 vom 18. Oktober 2023**

### **B+A 25/2023: «Vicino Luzern. Erweiterung auf fünf Standorte. Sonderkredit»**

- **Protokollbemerkungen und Antrag der Sozialkommission**
- **Haltung des Stadtrates**

#### **Ausgangslage**

An der Sitzung vom 23. August 2023 hat der Stadtrat den B+A 25/2023: «Vicino Luzern. Erweiterung auf fünf Standorte. Sonderkredit» verabschiedet. An der Sitzung vom 21. September 2023 hat die Sozialkommission das Geschäft vorberaten. Sie beantragt folgende zwei Protokollbemerkungen:

#### **Protokollbemerkung 1**

Zu Kapitel 3.3.5 «Begleitevaluation» auf S. 12

Die Stadt Luzern wird beauftragt, eine externe Begleitevaluation zur Bemessung der Wirkungsziele in Auftrag zu geben. Die Evaluation ist der Sozialkommission bis Ende 2025 vorzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Sonderkredit von Fr. 100'000.– gesprochen.

Mit der Überweisung der Protokollbemerkung beantragt die Sozialkommission folgenden neuen Beschluss II auf S. 14:

Es wird ein Sonderkredit von Fr. 100'000.– für die Begleitevaluation bewilligt.

#### **Erwägungen**

Eine Evaluation des Angebots von Vicino Luzern wird auch vom Stadtrat begrüsst. Da sich die aktuellen Verhandlungen von Vicino Luzern mit möglichen unterstützenden Stiftungen für eine Evaluation inhaltlich in eine andere Richtung entwickelt haben, als es die Sozialkommission wünscht, und es auch von der Sozial- und Sicherheitsdirektion aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird, ist eine direkte Vergabe des Evaluationsauftrags durch die Stadt Luzern zu bevorzugen. Zudem hat Vicino Luzern die notwendigen Mittel der möglichen unterstützenden Stiftungen noch nicht zusammen, um rechtzeitig mit einer Evaluation beginnen zu können.

Der vorgesehene separate Sonderkredit von Fr. 100'000.– liegt jedoch nicht in der Kompetenz des Grossen Stadtrates. Vom Grossen Stadtrat durch Sonderkredit zu bewilligen sind freibestimmbare Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.– (§ 34 Abs. 2 lit. a Gesetz über den Finanzhaushalt vom 20. Juni 2016, FHGG; SRL Nr. 160, in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, GO; sRSL 0.1.1.1.1). Die Ausgabenbefugnis für freibestimmbare Ausgaben bis Fr. 100'000.– liegt bei den Dienstabteilungen (Art. 32 Abs. 2 Finanzhaushaltsverordnung vom 29. November 2017, sRSL 9.1.1.1.2).

Der Stadtrat unterstützt das Anliegen der Sozialkommission inhaltlich, muss der Protokollbemerkung und dem damit verbundenen neuen Antrag jedoch opponieren, da sie formal nicht zulässig sind.

Das Anliegen der Sozialkommission könnte umgesetzt werden mit einer Protokollbemerkung und einer Erhöhung des im B+A 25/2023 beantragten Sonderkredits von 2,34 Mio. Franken um Fr. 100'000.– auf neu 2,44 Mio. Franken.

### **Protokollbemerkung 2**

Zum Entwurf der Leistungsvereinbarung mit dem Verein «Vicino Luzern» im Anhang, Kapitel 4.3 «Controlling» auf S. 20

Vicino ist verpflichtet, unter dem Lead und in der Finanzierung durch die Stadt Luzern, bis Ende 2025 eine Begleitevaluation vorzulegen.

### **Erwägungen**

Auch aus Sicht des Stadtrates ist es sinnvoll, dass ein Hinweis auf die Mitwirkungspflicht bei der Evaluation von Vicino Luzern in die Leistungsvereinbarung aufgenommen wird.

Der Protokollbemerkung 2 zur Ergänzung der Leistungsvereinbarung wird nicht opponiert.

### **Der Stadtrat beschliesst**

1. Der Protokollbemerkung 1 und dem damit verbundenen Antrag betreffend Bewilligung eines Sonderkredits von Fr. 100'000.– zur Finanzierung einer Evaluation des Angebots von Vicino Luzern wird opponiert.
2. Der Protokollbemerkung 2 zur Ergänzung der Leistungsvereinbarung wird nicht opponiert.



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

#### Zustellung an

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 26. Oktober 2023)
- Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 26. Oktober 2023)
- alle Direktionen
- Alter und Gesundheit
- Stab Sozial- und Sicherheitsdirektion